

Antrag

beschlossen von der 198. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg
am 7. Mai 2026

Geringfügige Beschäftigung beim Arbeitslosengeldbezug wieder ermöglichen

Mit Wirksamkeit ab 1.1.2026 wurde die Möglichkeit zur Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung während des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe stark eingeschränkt.

Geringfügige Beschäftigungen hatten sich in der Praxis als sinnvolles arbeitsmarktpolitisches Instrument erwiesen. Sie ermöglichten arbeitslosen Menschen, den Kontakt zur Arbeitswelt aufrechtzuerhalten, Qualifikationen zu erhalten oder zu erweitern und neue berufliche Perspektiven zu entwickeln. Besonders in Übergangsphasen oder bei Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt – etwa nach Krankheit, Pflegezeiten oder Elternschaft – stellten sie eine wichtige Brücke zu regulären Beschäftigungsverhältnissen dar.

Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels ist es widersinnig, solche niederschweligen Zugänge zum Arbeitsmarkt zu blockieren. Zudem bewirkte eine geringfügige Beschäftigung oftmals eine Entlastung der Arbeitslosenversicherung, da das erzielte Einkommen auf das Arbeitslosengeld angerechnet wurde.

Die Abschaffung traf vor allem jene, die ohnehin in prekären Lebenssituationen sind und mit großem Engagement versuchen, wieder Fuß im Arbeitsleben zu fassen. Anstatt diese Eigeninitiative zu bestrafen, sollte sie unterstützt werden.

Antrag

Die Arbeiterkammer Vorarlberg fordert den Bundesgesetzgeber auf, die Einschränkung der Möglichkeit zur Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung während des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe zurückzunehmen.

Im Gegenteil muss diese Möglichkeit wieder geschaffen und – wo sinnvoll – weiter ausgebaut werden. Ziel muss es sein, den (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Geringfügige Beschäftigung kann dafür eine wertvolle Brücke sein.